

Beherbergungstaxen  
Verordnung der Gemeinde Luven

Grundsätzliches

Art. 1

Die Gemeinde Luven erhebt auf Grund dieser Verordnung eine Beherbergungstaxe. Die Einnahmen aus diesen Taxen dienen ausschliesslich der Erstellung und dem Unterhalt von Anlagen, die ganz besonders den Feriengästen zugute kommen.

Taxpflicht

Art. 2

Jeder in Luven weilende Gast einschliesslich die auswärtswohnenden Besitzer von Liegenschaften, Ferienhäusern und Ferienwohnungen haben eine Beherbergungstaxe pro Logiernacht zu entrichten. Gäste sind Personen, die nicht in Luven Wohnsitz haben und bei denen die Voraussetzung für die Erhebung der ordentlichen Steuern fehlen (Art. 23 ff ZGB). Grundeigentum in Luven begründet zwar Steuerpflicht, nicht aber Befreiung von den Beherbergungstaxen.

Taxen

Art. 3

a) Jeder Gast, ausgenommen Art. 3, b, hat folgende Beherbergungstaxe zu entrichten:

70 Rp. pro Uebernachtung (6 - 11 jährig 50.- Rp.)

oder

Fr. 35.- pro Bett und pro Jahr, pauschal (50. Nächte pro Jahr angerechnet) (6 - 11-jährige 25.- Fr.)

b) Für Kolonien, Kinderheime, Institute und Massenzimmerlager inklusive Leiterpersonal sind folgende Be-

herbergungstaxen zu entrichten:

50 Rp. pro Uebernachtung (für jede ab sechs Jahre alte Person).

oder

Fr. 25 .- pro Bett und pro Jahr, pauschal ( 50 Nächte pro Jahr angerechnet).

Für Kolonien ist die Abgabe spätestens am Abreisetag unter Erstattung der entsprechenden Meldung und Abrechnung bei der Gemeinde abzurechnen.

Gäste der Jugendherberge, die nicht einer Ferienkolonie angehören, haben die normalen Beherbergungstaxen laut Art. 3 a zu entrichten.

Der Pauschalbeitrag an Stelle der Uebernachtungstaxe wird durch den Gemeindevorstand von Fall zu Fall definitiv festgelegt.

Steueränderungen werden von der Gemeindeversammlung vorgenommen und sind den verantwortlichen Vermietern rechtzeitig schriftlich bekannt zu geben.

Für das Inkasso und die Kontrolle werden der Gemeindestelle 5 % der Taxengelder vergütet.

#### Taxfrei

#### Art. 4

#### Taxfrei sind:

- a) Kinder unter 6 Jahren.
- b) Berufsleute, welche in Luven ihren Beruf ausüben und sich dort vorübergehend aufhalten, ausgenommen Geschäftsreisende.
- c) Militärpersonen in Uniform oder in dienstlichem Auftrag mit entsprechendem Ausweis.

- d) Besucher in Haushaltungen von Personen, die der Beherbergungstaxen-Pflicht nicht unterstellt sind, sofern diese Besucher unentgeltlich übernachten. Der Beherbergungstaxen-Pflicht nicht unterstellt sind ständige Aufenthalter, Niedergelassene und Bürger von und in Luven (siehe Art. 2).
- e) Bei der Pauschalvereinbarung können Kinderbetten für Kleinkinder unberücksichtigt bleiben.

### Handhabung

#### Art. 5

Die Handhabung dieser Verordnung, der Einzug der Beherbergungstaxen und die Verwendung der Taxeinnahmen laut Art. 1 ist Sache des Gemeindevorstandes. Er hat darüber der Gemeindeversammlung zusammen mit der Jahresrechnung Rechnung abzulegen.

### Strafbestimmungen

#### Art. 6

Alle Logisgeber sind verpflichtet, die für die Erhebung dieser Taxe geltenden Bestimmungen gewissenhaft einzuhalten. Wer wissentlich falsche Angaben macht oder Taxen hinterzieht, verfällt, was die Gemeindetaxen anbetriift, einer durch den Gemeindevorstand festzusetzenden Busse von Fr. 20.-- bis 200.-- und kann strafrechtlich geahndet werden.

Für entgangene Taxen haftet in jedem Fall der Beherberger. Es ist den Logisgebern untersagt, unter der Bezeichnung "Beherbergungstaxen" andere Taxen zu erheben.

### Termine und Kontrollen

#### Art. 7

Die Logisgeber respektive Hausbesitzer sind verantwortlich, dass die verlangten Angaben und Zahlungen

termingemäss eingehen. Der Gemeindevorstand ist berechtigt, Kontrollen über die Einhaltung der diesbezüglichen Vorschriften durchzuführen oder durchführen zu lassen. Es sind alle nötigen Unterlagen für diese Kontrollen vorzulegen.

### Beschwerden und Ausnahmen

#### Art. 8

Allfällige Beschwerden über die Anwendung dieser Verordnung sind dem Gemeindevorstand innert 14 Tagen schriftlich einzureichen.

Der Gemeindevorstand kann in besonderen Härtefällen die Abgabe ganz oder teilweise erlassen. Entsprechende Gesuche sind, nach Kenntnis der Abgabe, schriftlich innert Monatsfrist an den Gemeindevorstand zu richten.

Gegen Entscheide des Gemeindevorstandes besteht die Möglichkeit des Rekurses an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden.

### Schlussbestimmungen

#### Art. 9

Die vorliegende Verordnung wurde durch die Gemeindeversammlung vom 5. August 1967 zum Beschluss erhoben und tritt sofort in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen und diesbezüglichen Beschlüsse und setzt diese ausser Kraft. Änderungen dieser Verordnung unterliegen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

Für die Gemeinde Luven:

Der Gemeindepräsident:

Martin Vinzens

Der Gemeindeaktuar:

Daniel Camenisch

Luven, den 5. August 1967

- Erste Taxanpassung durch die Gemeindeversammlung 1980

- Revision und Taxanpassung an der Gemeindeversammlung vom 03.12.1993

Der Gemeindepräs.: *Martin Vinzens*

Der Aktuar: *Ernst Vinzens*